

**Belehrung des Bürgers/der Bürgerin, die die Unterstützung bei materieller
Not beantragt**

(Gesetz Nr. 417/2013 Slg.)

Die **Person**, die die Unterstützung bei materieller Not **beantragt**, ist verpflichtet,

- a) alle Tatsachen nachzuweisen, die den Anspruch auf Unterstützung bei materieller Not begründen (z.B. Einkommen, finanzielle Verhältnisse),
- b) auf Verlangen der Behörde die für die Entscheidung über den Anspruch auf Unterstützung bei materieller Not erforderlichen Unterlagen vorzulegen,
- c) die Überprüfung des Sachverhalts für die Zwecke der Beurteilung des Anspruchs auf Unterstützung bei materieller Not durch örtlich zuständige Behörde zu ermöglichen.

Bevor ein Bürger/eine Bürgerin den Antrag auf Unterstützung bei materieller Not stellt, ist er/sie verpflichtet, Ansprüche geltend zu machen, die seine/ihre grundlegenden Lebensbedingungen sichern und ihm/ihr bei materieller Not helfen können. Für die Zwecke dieses Gesetzes ist ein Anspruch

- a) der Unterhalt nach einer Sonderregelung (*Unterhalt für Kinder, Unterhalt für den Ehegatten, wenn dieser nicht mit ihm in demselben Haushalt lebt*),
- b) Ersatzunterhalt nach einer Sonderregelung (*Ersatzunterhalt wird von der Behörde gewährt*),
- c) Sozialversicherungsleistungen, Rentenleistungen aus der Altersvorsorge oder zusätzlichen Altersvorsorge, Sozialleistungen, Elterngeld, wiederholte Leistungen zur Förderung des Sorgerechts (z. B. *Krankengeld, Arbeitslosengeld, Alters-, Invaliditäts-, Waisen-, Witwenrenten, ausgenommen Vorruhestandsrenten*),
- d) Anspruch aus einem Arbeitsverhältnis oder einem ähnlichen Beschäftigungsverhältnis (z. B. *unbezahlter Lohn*).

Inanspruchnahme des Krankengelds:

Ist ein Bürger/eine Bürgerin Empfänger einer Leistung in materieller Not und arbeitet er/sie gleichzeitig auf der Grundlage einer Vereinbarung über außerhalb des Arbeitsverhältnisses ausgeübte Arbeiten, so ist er/sie im Falle einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit (im Folgenden „VA“ genannt) verpflichtet, dem Arzt mitzuteilen, dass er/sie erwerbstätig ist; der Arzt stellt ihm/ihr eine Bescheinigung über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit auf dem Formular der Sozialversicherungsanstalt (nicht auf dem Vordruck des Arbeitsamtes) aus. Mit dieser Bescheinigung beantragt er/sie bei der Sozialversicherungsanstalt die Leistungen aus der Krankenversicherung.

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet,

- a) der Behörde innerhalb von acht Tagen jede Änderung aller für die Dauer des Anspruchs auf Unterstützung bei materieller Not maßgeblichen Tatsachen (z. B. *Änderung der finanziellen Verhältnissen, der familiären Vermögenssituation, der Geltendmachung des Anspruchs*) schriftlich mitzuteilen. *Wenn der Leistungsempfänger oder ein Haushaltsmitglied erwerbstätig ist, ist er/sie verpflichtet, der Behörde monatlich innerhalb von acht Tagen nach Erhalt des Gehalts eine Einkommensbescheinigung vorzulegen,*
- b) auf Verlangen der Behörde innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist die geforderte Tatsache nachzuweisen,

- c) die Überprüfung des Sachverhalts für die Zwecke der Beurteilung des Anspruchs auf Unterstützung bei materieller Not durch örtlich zuständige Behörde zu ermöglichen.
- d) der Behörde eine Bescheinigung über den Beginn und das Ende der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit eines Haushaltsmitglieds innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ausstellung der Bescheinigung über den Beginn bzw. das Ende der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit vorzulegen,
- e) der Behörde für die Zwecke des Abschnitts 10 eine Bescheinigung über Arbeitsstunden, die im Rahmen des Rechtsverhältnisses, das den Anspruch auf Einkommen aus abhängiger Tätigkeit begründet, geleistet wurden, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde, vorzulegen.

Die Unterstützung bei materieller Not wird monatlich nachträglich, aufs Konto oder in bar an die Adresse in der Slowakischen Republik gezahlt. Die Art und Weise der Gewährung der Unterstützung bei materieller Not wird von der Behörde festgelegt; sie kann nicht ins Ausland geleistet werden.

HINWEIS:

Die Behörde stellt keinen schriftlichen Bescheid über die Gewährung und Erhöhung der Unterstützung bei materieller Not Der schriftliche Bescheid wird durch Leistung selbst ersetzt (Gewährung/Auszahlung der Leistung in materieller Not), d. h. die Übernahme der Leistung in materieller Not beim Postamt oder die Gutschrift der gewährten Leistung auf dem Konto des Empfängers. Ist der Empfänger mit der gezahlten Leistung in materieller Not nicht einverstanden, kann er innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Leistung Widerspruch einlegen. *Beispiel: Wenn der Empfänger die Leistung in materieller Not am 15.05. bei der Post abholt, ist der letzte Tag der Einreichung der Beschwerde der 30.5.*

Unterstützung bei materieller Not (§ 10)

Im Kalendermonat, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Leistung in materieller Not erstmals gewährt wurde, ist jedes erwachsene Haushaltsmitglied, das nicht in einem vereinbarten Arbeitsverhältnis von mindestens 32 Stunden pro Monat steht, verpflichtet, folgende Tätigkeiten zu verrichten:

- a) kleinere Gemeindedienste für die Gemeinde oder Haushaltsorganisation oder Beitragsorganisationen, deren Begründer die Gemeinde ist,
- b) Freiwilligentätigkeit oder
- c) Tätigkeiten zur Verhinderung einer außergewöhnlichen Situation, während einer außergewöhnlichen Situation und bei der Bewältigung der Folgen einer außergewöhnlichen Situation,

Nimmt ein erwachsenes Haushaltsmitglied nicht an den oben genannten Aktivitäten teil, wird die Leistung um den Betrag der Leistung für eine Einzelperson pro jedes erwachsene Haushaltsmitglied gekürzt.

Die Aktivitäten werden von den Aktivierungszentren der Behörden sichergestellt, die die Aktivitäten anbieten, die Leistung überwachen und die Anwesenheitszeiten erfassen. Das Angebot an Aktivitäten wird den Bürgern persönlich, elektronisch oder per Einschreiben an die Anschrift des Wohnsitzes oder die Kontaktanschrift zugestellt.

Steht der Bürger/die Bürgerin in einem Rechtsverhältnis, das den Anspruch auf Einkommen aus abhängiger Tätigkeit begründet (Arbeitsvertrag oder Vereinbarungen über Beschäftigung außerhalb des Arbeitsverhältnisses),

- a) **im vereinbarten Umfang von weniger als 32 Stunden pro Monat**, so bestimmt sich der monatliche Stundenumfang aus der Differenz zwischen dem vereinbarten Umfang aus diesem Rechtsverhältnis und den 32 Stunden,
- b) **im vereinbarten Umfang von mehr als oder mindestens 32 Stunden pro Monat:**
*
- ist er/sie nicht verpflichtet, die Tätigkeiten zu verrichten, die Behörde wird ihm/ihr diese nicht anbieten,
 - ist er/sie verpflichtet, der Behörde die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden im Monat vorzulegen.

Beträgt der Umfang der geleisteten Arbeitsstunden weniger als 32 Stunden, wird die Leistung in materieller Not um den Betrag der Leistung für Einzelperson gekürzt. Innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Tätigkeit verrichtet wurde, ist der Bürger/die Bürgerin verpflichtet, der Behörde ein ausgefülltes Formular „Bescheinigung über die geleisteten Arbeitsstunden“ vorzulegen. Wenn der Bürger/die Bürgerin in einem Rechtsverhältnis steht und vom behandelnden Arzt als vorübergehend arbeitsunfähig erklärt wurde und eine Einkommensersatzbeihilfe bei vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit oder Krankengeld erhält, **gilt die Zeit der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit als die Zeit, in der der Bürger/die Bürgerin die vereinbarten Tätigkeit verrichtet hat.**

- c) Wenn der Bürger/die Bürgerin nicht an den angebotenen Aktivitäten teilnehmen kann, weil er/sie vom behandelnden Arzt für mehr als 15 aufeinanderfolgenden Tagen in einem Kalendermonat als vorübergehend arbeitsunfähig anerkannt wurde, wird der Umfang der Arbeitsstunden (32 Stunden) für jeden Tag der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit um eine Stunde gekürzt. Die restlichen Stunden sind abzarbeiten.
- d) Lehnt der Bürger die angebotenen Aktivitäten ab oder erfüllt er die im Angebot festgelegten Bedingungen nicht, wird die Leistung zur Sicherstellung der grundlegenden Lebensbedingungen gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 417/2013 Slg. über die Unterstützung bei materieller Not und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze um den Betrag der Leistung für die Einzelperson gekürzt.
- e) Wenn die Behörde die Leistung in materieller Not entzieht, ist der Bürger/die Bürgerin verpflichtet, sich als Selbstzahler bei der Krankenversicherung anzumelden, sofern er/sie nicht im Register der Arbeitssuchenden geführt wird.
- f) Ein Bürger/eine Bürgerin geht kein Arbeitsverhältnis ein, wenn er/sie mit der Ausübung einer Arbeitstätigkeit beauftragt wird. Aus diesem Grund gelten die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches nicht für die Ausübung der Tätigkeiten.

Kontrolle des Behandlungsplans

Die Behörde überwacht die Einhaltung des Behandlungsplans des Haushaltsmitglieds während seiner vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit. Die Kontrolle wird an der Adresse des ständigen Wohnsitzes durchgeführt. Wenn der Arzt in der Bescheinigung über vorübergehende Arbeitsunfähigkeit eine andere Adresse angibt, an der sich der Bürger/die Bürgerin während der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit aufhält, wird die Kontrolle an dieser Adresse durchgeführt.

Schutzzuschlag (§ 11)

Ist der Bürger/die Bürgerin vorübergehend arbeitsunfähig, ist er/sie verpflichtet, eine Bescheinigung über den Beginn oder die Beendigung der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit bei der Behörde **innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ausstellung** der Bescheinigung durch

den Bezirks-/behandelnden Arzt auf dem Formular „Bescheinigung über vorübergehende Arbeitsunfähigkeit des Bürgers/Arbeitssuchenden“, das der internen Verordnung beigelegt ist, vorzulegen.

Der Schutzzuschlag wird nicht gewährt:

- im Kalendermonat, in dem die Nichteinhaltung des Behandlungsplans festgestellt wurde
- ab dem Kalendermonat, in dem er/sie der Verpflichtung zur Einreichung der Bescheinigung über vorübergehende Arbeitsunfähigkeit nicht nachgekommen sind, bis zum Ende des Monats, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wurde.

Der Bürger/die Bürgerin ist nicht verpflichtet, bei der Behörde eine Bescheinigung des Bezirks-/behandelnden Arztes über die Dauer der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit zum Monatsende (Übergänge) vorzulegen.

Nach Vorlage der vom behandelnden Arzt ausgestellten Bescheinigung über den Beginn der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit wird der Bürger von der Behörde aufgefordert, das Formular „Stellungnahme zur Dauer der gesundheitlichen Beeinträchtigung des Bürgers in materieller Not“ einzureichen. Der Bürger/die Bürgerin lässt das Formular Stellungnahme zur Dauer der gesundheitlichen Beeinträchtigung durch den behandelnden Arzt bescheinigen, wenn seine Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich länger als drei Monate dauern wird. Der Bürger/die Bürgerin hat das durch den behandelnden Arzt bescheinigte Formular bei der Behörde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des dritten Monats der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.

Hinweis:

Kommt der Empfänger der Leistung in materieller Not der Aufforderung nicht nach und legt er nicht innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist das Formular Stellungnahme zur Dauer der gesundheitlichen Beeinträchtigung vor, beschließt die Behörde gemäß § 25 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 417/2013 Slg. über Unterstützung bei materieller Not die Einstellung der Gewährung der Leistung in materieller Not. Reicht der Bürger/die Bürgerin das Formular nach Ablauf des dritten Monats der gesundheitlichen Beeinträchtigung ein, nimmt die Behörde die Zahlung der Leistung in materieller Not wieder auf, allerdings ohne die Schutzzulage. Reicht der Bürger/die Bürgerin das entsprechende Formular nicht innerhalb von drei Monaten nach Einstellung der Gewährung der Unterstützung bei materieller Not bei der Behörde ein, so entscheidet die Behörde über das Erlöschen des Anspruchs auf Unterstützung bei materieller Not.

Bestätigt der medizinische Sachverständige auf der Grundlage des Formulars „Stellungnahme zur Dauer der gesundheitlichen Beeinträchtigung“, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung des Haushaltsmitglieds nach drei Monaten nicht mehr besteht, ist das Haushaltsmitglied verpflichtet, an den im § 10 Absatz 3 des Gesetzes über Unterstützung bei materieller Not genannten Tätigkeiten im Umfang von 32 Stunden pro Monat teilzunehmen, obwohl seine Arbeitsunfähigkeit weiterhin besteht.

Ist der Leistungsempfänger oder ein Haushaltsmitglied eine schwangere Frau, so hat sie ab Beginn des vierten Schwangerschaftsmonats monatlich bei der Behörde die regelmäßigen Kontrollen beim Gynäkologen durch Vorlage des Mutterpasses nachzuweisen.

Ist der Leistungsempfänger oder ein Haushaltsmitglied ein Elternteil des Kindes unter einem Jahr, so hat der Leistungsempfänger eine persönliche, ganztägige und ordnungsgemäße Betreuung durch Vorlage einer Bescheinigung des Kinderarztes, dass er mit dem Kind eine

Vorsorgeuntersuchung absolviert hat (9 Vorsorgeuntersuchungen bis zum ersten Lebensjahr des Kindes), nachzuweisen.

In am

.....

Bürgers/der Bürgerin

Unterschrift des